

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 3.

München, den 20. Januar 1883.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 19. Januar 1883, Maßregeln gegen die Maut- und Klauenpeste betr. — Bekanntmachung vom 15. Januar 1883, das Hoffräuleinverant. Gleimlee betr. — Ordensverleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen — Auszug aus der Wechs-Matrikel des Königreichs. — Stath.

Nr. 880.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maut- und Klauenpeste betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Nach den anher gelangten amtlichen Mittheilungen ist die Maut- und Klauenpeste in den an den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg angrenzenden österreichischen Gebictstheilen erforschen.

Demgemäß wird die Bekanntmachung vom 8. November v. Js. — Ges. und Verordn.-Blatt S. 567 — hienit außer Kraft gesetzt und zugleich verfügt, daß an deren Stelle für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg lediglich die Bestimmungen der Bekanntmachung vom ^{2. Januar} ~~21. Dezember~~ v. Js., Maßregeln gegen die Kinderpeste betr. — Ges. und S.-Blatt S. 29 und 595 — in Wirksamkeit zu bleiben haben.

München, den 19. Januar 1883.

Schr. v. Seilisch.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.